

# Landesbibliothek Oldenburg

## Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51397](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51397)

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Groß-  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 28. August.

1850.

N<sup>o</sup> 69.

### Nachrichten

über die Oldenburgischen und Severschen Fonds.

#### 30. Kloster Blankenburg.

Die jetzige Anstalt des Klosters Blankenburg ist aus zwei Landesherrlichen Stiftungen hervorgegangen, dem Armen- und Waisenhaus zu Blankenburg und dem Hospital zu Hofswürden, ersteres im Jahre 1632 für arme Alte und Waisenkinder, letzteres im Jahre 1659 für arme Kranke und Gebrechliche aus dem Stad- und Butjadingerlande errichtet.

Die im Jahre 1685 landesherrlich angeordnete und in demselben Jahre ausgeführte Zusammenziehung beider Institute und Verlegung des Hospitals Hofswürden nach Blankenburg, welche der schlechte Zustand der Finanzen der Blankenburger Stiftung veranlaßte, wurde, obgleich Anfangs wohl nur als eine vorübergehende Maßregel zur Erhaltung Blankenburgs angesehen, durch ein königliches Rescript von 1706 zu einer dauernden Verbindung erhoben, und in Folge hievon wurden die vereinigten Mittel beider Stiftungen zur Erhaltung armer Alten und Waisen aus dem ganzen (alten) Herzogthume, und Kranker und Gebrechlicher aus dem Stad- und Butjadingerlande verwandt. Mit der im Jahre 1787 zur Ausführung gekommenen Einrichtung des Armenwesens erhielten die Mittel des Instituts jedoch eine andere Bestimmung, dahin, daß ferner in das Kloster Blankenburg nur aufgenommen werden sollten:

- 1) Wahnsinnige, Tolle und Rasende (und unter diesen auch Vermögende gegen eine billige, den Umständen nach vom General-Directorium zu bestimmende Vergütung),
  - 2) Leute, welche Anderen zum Scheusal und Schrecken umhergehen;
  - 3) Alte schwache, beständig bettlägerige, sehr gebrechliche, blinde, taube und blödsinnige Personen in der Maasse und Anzahl, als die Umstände deren Aufnahme gestatteten, wobei aber jederzeit den Armen dieser Art aus dem Stad- und Butjadinger-Lande derjenige Vorzug vor Armen aus anderen Kirchspielen einzuräumen sei, zu dem sie nach den Fundationsbriefen berechtigt seien;
- und in Anwendung dieser Bestimmungen ist das Kloster Blankenburg seiner Hauptbestimmung nach ein Irrenhaus geworden, da die Voraussetzung der Nothwendigkeit einer Entfernung aus der menschlichen Gesellschaft vorzugsweise bei Irnsinnigen eintritt. Da durch diese Bestimmungen der Armenverordnung vom 1. Aug. 1786 eine strenge Befolgung der fundationsmäßigen Bestimmungen über die Verwendung der Mittel der vereinigten Stiftungen unthunlich geworden war, und eine genaue Feststellung der Grenzen des dem Stad- und Butjadingerlande stiftungsmäßig zustehenden und stets anerkannten Vorrechts im Laufe der Zeit als nothwendig sich herausgestellt hatte, wurde im Jahre 1841 in Betreff dieser stiftungsmäßigen Bevorzugung durch eine



Landesherrliche Verfügung festgestellt, daß wenigstens 24 Plätze ausschließlich für Arme und Irtsinnige aus dem Stad- und Butsjadinger-Lande offen zu halten und diese 24 Pfleglinge sowohl, wie auch alle über diese Anzahl aus dem genannten Districte Aufgenommenen, soweit die Kräfte des Fonds reichen, unentgeltlich zu versorgen seien. Was nach Abhaltung dieser Versorgungskosten an Einkünften des Fonds noch disponibel, sei über die aus den andern Landestheilen aufgenommenen von Special-Directionen unterhaltenen Pfleglinge gleichmäßig zu vertheilen.

In Folge dieser Bestimmungen und einer landesherrlichen Verfügung vom 12. April 1838, nach welcher solche disponible Einkünfte nur den im alten Herzogthum belegenen Kirchspielen zu Gute kommen sollen, erfolgt seitdem die Aufnahme der Pfleglinge im Kloster Blankenburg, sofern diese aus dem Stad- und Butsjadingerlande gebürtig sind, unentgeltlich, wenn sie von im alten Herzogthum belegenen Kirchspielen unterhalten werden, gegen ein ermäßigtes Kostgeld, gegenwärtig 40  $\text{fl.}$  Gold resp. 45  $\text{fl.}$  Cour. betragend, und wenn sie von den übrigen Kirchspielen des Herzogthums oder aus Privatmitteln zu unterhalten sind, gegen ein höheres Kostgeld, welches gegenwärtig zu 60  $\text{fl.}$  Gold, resp. 67½  $\text{fl.}$  Cour. bestimmt ist.

Zur Zeit ihrer Stiftungen wurden das Kloster Blankenburg und das Hospital zu Hofswürden vom Grafen Anton Günther, das erstere mit einem Vermögen von Renten und Capitalien zum Betrage von überhaupt 35,000  $\text{fl.}$  (worunter anscheinend 15,968  $\text{fl.}$  18 gr. Capitalien), das letztere in gleicher Weise mit einem Vermögen von 32,000  $\text{fl.}$  (worunter etwa 4100  $\text{fl.}$  Capital) fundirt. Beide Stiftungen zusammen besitzen jetzt ein zinsträgendes Capital-Vermögen von 41,019  $\text{fl.}$  36 gr. Gold, und außerdem folgende jährliche Einkünfte:

- 1) von Hofswürden Ländereien 1439  $\text{fl.}$  Cour.
- 2) sonstige Heuergelder, Zehnten, Dienstgelder, Kron- und Küchen-gefälle, Weinkaufgelder (c. c. 2500  $\text{fl.}$  \*).

\*) Dieser Einnahmeposten verringert sich in Folge der im Art. 59. des Staatsgrundgef. erfolgten Aufhebung mancher Gefälle.

In letzter Summe stecken c. 700  $\text{fl.}$  für zeitweilig in Geld umgesetzte Lieferungen. Die Zehntpflichtigen des Klosters Blankenburg haben nämlich zu liefern:

72	Tonnen	4	Scheffel	und	3	Kannen	Rocken,
18	"	6	"	"	2	"	Gerste,
7	"	6	"	"	2	"	Bohnen u.
78	"	—	"	"	3	"	Hafer.

Die meisten der Pflichtigen haben für die Jahre 1842 bis 1852 statt der Lieferung eine Geldzahlung übernommen, welche nach dem Martini-Marktpreise in Oldenburg in der Weise bestimmt wird, daß sie in fl. Courant so viel bezahlen, als der Marktpreis in Golde beträgt. Was noch von der Minderzahl in natura geliefert wird, empfängt der Verwalter des Klosters, welcher dafür 90% des Martini-Marktpreises bezahlt.

Im Kloster werden durchschnittlich 88 Kranke versorgt. Darunter waren im Jahr 1848 zahlende 61, nicht zahlende 27. Der Verwalter erhält für jeden Pflegling und jeden der von ihm befristeten Wärter 50  $\text{fl.}$  Cour., wofür er die gewöhnliche und die Kranken-Speisung, die Wäsche, Erleuchtung, Feuerung und das Bettstroh bestreitet.

### 31. Der Armen- u. Mägde-Fonds.

Der Grund zu dem s. g. Armen- u. Mägde-Fonds wurde durch ein von dem Grafen Christoph von Oldenburg in seinem Testamente vom 1. März 1566 ausgefertigtes Legat von 2000  $\text{fl.}$  gelegt, in Betreff dessen er verordnete: daß mit den Renten alle Jahre eine unberückte Dienstmagd zu Ehren gehalten und ausgestattet werden solle. Da in älteren Zeiten diese Vorschrift nicht immer streng befolgt, vielmehr eine geraume Zeit hindurch die Zinsen zum Capital geschlagen waren, so hatte sich dieses, ungeachtet der, namentlich unter der dänischen Regierung Statt gehabten theilweisen Verwendung der Einkünfte zu fremdartigen Zwecken, dergestalt vermehrt, daß nach Einführung des Armenwesens von dem Generaldirectorium dem Landesherrn ein Plan über die zweckmäßige Vertheilung der Fonds-Einkünfte, welche nunmehr weit über die Absicht des Gründers zu gehen hatte, vorgelegt werden konnte. Nach Maßgabe dieses, mit einigen Modificationen genehmigten Plans, der nach

ferneren Erfahrungen nur in wenigen Punkten später abgeändert wurde, werden dann auch noch gegenwärtig die Aufkünfte des, ungefähr 27200  $\text{fl}$  Gold betragenden Capital-Vermögens vom General-Directorium des Armenwesens folgendermaßen vertheilt.

Es werden zur Concurrenz zugelassen und alljährlich im Monat März durch Bekanntmachung in allen Kirchen dazu aufgefodert: alle diejenigen in den ältern Theilen des Herzogthums Oldenburg \*) gebornen Dienstmägde, welche volle 10 Jahre in denselben gedient und mit ihrem Ehemanne in denselben sich niedergelassen haben, wenn sie den in Hinsicht der Sittlichkeit an sie zu machenden Anforderungen genügen und im Besitze eines eigentlichen Vermögens nicht sind.

Von allen andern werden jährlich ausgestattet 6 Stadtdienstmägde (nur wenn von den jährlich für sie bestimmten 6 Portionen aus früheren Jahren einige unvertheilt geblieben sind, können mehrere ausgesteuert werden), davon 2, welche in der Stadt geboren sein müssen, jede 60  $\text{fl}$  Gold, die übrigen 4, welche nicht in der Stadt geboren zu sein brauchen, jedoch 10 Jahre darin gedient haben müssen, 40  $\text{fl}$  Gold erhalten. Der dann bleibende Theil der Aufkünfte des Fonds wird, nach Abzug der Administrationskosten, und von 100  $\text{fl}$  Gold, welche jährlich zu Kapitalisten sind, in Portionen von je 25  $\text{fl}$  Gold auf diejenigen der sich gemeldet habenden Landdienstmägde vertheilt, welche zufolge angenommener Normen die zunächst zu Berücksichtigenden sind. Gemeiniglich werden jährlich höchstens 20 Landdienstmägde auf diese Weise ausgestattet, da die Capitalien großen Theils zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent belegt und die Verwaltungskosten ziemlich hoch sind.

### 32. Fond für arme Zwangsarbeiter.

Der im Jahre 1821 aus 10,000  $\text{fl}$  Gold, einem Theile der Kaufgelder für im Jahre 1810, zur Zeit der Continentsperre, konfiszierte Waaren etablirte Beihilfsfonds für arme Zwangsarbeiter hat nach Landesherrlicher Verfügung vom 29. Mai 1821

\*) Die Kreise Kloppenburg und Bockta, das Amt Wildenhafen und die Herrschaft Zeven sind also ausgeschlossen.

seine Jahres-Aufkünfte an die Cassé der Strafsalten zu Bockta abzuliefern, und zwar nach höchster Verfügung vom 4. August 1834 am 1. Juli 150  $\text{fl}$  Gold; am 1. October 100  $\text{fl}$  Gold und beim Schlusse der Jahresrechnung den Rest, welche Aufkünfte bei der genannten Cassé als Beihilfe zu den Unterhaltungskosten der Zwangsarbeiter verrechnet werden.

Das Capitalvermögen besteht jetzt, nachdem der Fonds im Jahre 1834 in dem Concurs eines gewissen Niemeier zu Gleseth einen Verlust von 125  $\text{fl}$  Gold erlitten hat, aus 9875  $\text{fl}$  Gold, wovon 4225  $\text{fl}$  zu 4%, 5650  $\text{fl}$  zu  $3\frac{1}{2}$ % belegt sind.

Der Rechnungsführer erhält an Salair 3 vom Tausend des Capital-Vermögens.

### Vieh-Versicherungs-Gesellschaften.

In mehreren Gemeinden unseres Landes bestehen bereits sogenannte Kuhcassen, d. h. Assurance-Gesellschaften, in denen sich die Eigenthümer von Kühen gegenseitig eines Zuschusses versichern, für den Fall daß ein versichertes Stück Rindvieh verunglückt oder crepirt. Zu dem Ende wird jedes versicherte Stück Vieh von den, von der Gesellschaft gewählten Taxatoren geschätzt und sodann mit einem Brandzeichen versehen. Kommt ein versichertes Stück Vieh um, so wird der größere Theil des taxirten Werthes, gewöhnlich  $\frac{3}{4}$ , aus der Gesellschaftscasse vergütet, außerdem pflegt der Eigenthümer die Haut für sich zu behalten. Erkrankt ein versichertes Stück Vieh, so wird dem Vorstände Anzeige gemacht, der auch die Beiträge nach der Stückzahl der versicherten Kühe vertheilt. Außer dem unmittelbaren Nutzen, den diese Vereine dadurch haben, daß sie minder Vermögende gegen Verarmung durch einen einzelnen Unglücksfall schützen, haben sie auch den indirecten Nutzen, daß eine gewisse Controle der Gemeinde-Genossen, die wenigstens eine Ermunterung zur Sorgfalt häufig aber auch eine Unterstützung zur Folge hat, darüber geübt wird, daß der Inhaber versicherten Viehes sich zeitig mit gehörigem Winterfutter versorgt. Auch nehmen die Satzungen mitunter die Bestimmung auf, daß ein Mitglied des

Bereins der Kuhcasse gestrichen wird, wenn es sein Vieh auffallend vernachlässigt.

Wie man aus Nr. 66. der N. Bl. ersieht, hat man in den Kirchspielen Strückhausen und Schwei einen erheblichen Theil des Ertrags der Hundsteuer solchen Kuhcassen zugewiesen, solchen also vorzugsweise zum Besten der minder Bemittelten verwendet. Als ein Antrag auf Verwendung der ganzen Hundsteuer im Kirchspiel Oldenbrok zu gleichem Zwecke gemacht wurde, glaubte der Ausschuss diesen nicht zum Beschluß erheben zu dürfen. Der Antrag wurde indessen die Veranlassung, daß die wohlhabenden Mitglieder des Ausschusses selbst dem Vereine beitraten und fortan dahin zu wirken suchten, daß auch die andern Be-

sitzer größerer Viehstände sich beteiligten. Es sind demnach dort etwa 400 Kühe zu etwa 16,000  $\mathfrak{R}$  Gold versichert, so daß fortan die einzelnen Unglücksfälle in denen durchschnittlich 30  $\mathfrak{R}$  Gold bezahlt werden müssen, dem Besitzer einer Kuh höchstens 6 Grote kosten, also niemals drückend werden.

Es wäre gewiß ein geeigneter Gegenstand der Thätigkeit für die bestehenden Landwirtschafts-Gesellschaften, auf die Vermehrung solcher Vereine, die sich am leichtesten kirchspielsweise bilden lassen, hinzuwirken. Die Wohlhabenden müssen mit dem Eintritte vorangehen und werden den Fortgang der Sache dadurch fördern, daß sie eine Bestimmung aufnehmen, wonach im Falle einer eigentlichen Viehseuche der Verein einstweilen aufgehoben wird.

### Kleine Chronik.

Die Thierschau zu Rodenkirchen am 22. d. M. war glänzender als je zuvor. Besondere Aufmerksamkeit erregten die von Hrn. U. Lübber aus Holzwarderwury vorgeführten Thiere: ein brauner englischer Stier von außerordentlicher Stärke und Schönheit, dessen Ruge die Eigenschaft hat, in guter Weide schnell fett zu werden; nicht so ungetheilten Beifall fand eine englische Kuh und mehrere Stück Jungvieh, die derselbe Eigenthümer kürzlich aus England erhielt. Dagegen wurden seine drei Yorkshirer-Hengste von allen Kennern sehr gerühmt. Herr Lübber, der kürzlich hauptsächlich im landwirtschaftlichen Interesse, Großbritannien bereiste, erwirbt sich durch diese, für einen Privatmann höchst bedeutenden Acquisitionen ein großes Verdienst um die heimische Viehzucht.

Ueber die Schiffsahrts-Verhältnisse im Jade-Revier in den Jahren 1847—49 enthalten die Seew. Nachr. (Nr. 34.) werthvolles statistisches Material. Es führen von der Zahl der Schiffe . . . . . 1847. 1848. 1849.  
in der Größe von Rostenlast . . . . . 64. 65. 62.  
und mit einer Bemannung von . . . . . 1536. 1674. 1563.  
Gegen das Jahr 1842 (vergl. N. Blätt. von 1843. Nr. 78.) hat im Jahre 1849 eine Abnahme Statt gefunden um 7 Schiffe, mit 367 M.:L. Tragfähigkeit und 12 Mann. Die Störungen der Schifffahrt durch die zweijährige Blockade mögen dazu beigetragen haben.

Sever, August 24. Bei dem Hülfverein für Schleswig-Holstein zu Sever sind bis jetzt 1249 Thlr. 33 Gr. Cour. eingekommen, wovon die Stadt 5—600 Thlr. beigetragen hat. Es sind bereits 1,100 Thlr. Gold nach Kiel abgesandt. An Lazarethgegenständen u. dgl. ist zu verschiedenen Malen eine namhafte Partie abgesandt, z. B. 50—60 Pfd. Charpie, 98 Bettlaken, 157 Hemde, 646 Binden u. (S. N.)

Der „Beobachter“ — mit Erlaubniß zu sagen — moquirt sich, daß die Schleswig-Holsteiner nicht öfter Schlachten liefern. Die Old. Btg. hat darauf bereits treffend geantwortet. Wir lassen die „Zeitung für Norddeutschland“ antworten, ein Blatt dessen Ansehen der Beobachter anerkennt, indem er häufig daraus abdruckt. Diese Zeitung sagt: „Man hört wohl kluge Leute den Kopf darüber schütteln, daß es doch so gar stille sei im Schleswig-holsteinischen Lager; man höre auch gar nichts Neues mehr; ob sie denn nicht endlich einmal wieder losschlagen würden? Es ist der leibhaftige deutsche Michel, der aus diesen Redensarten hervorgeht. Er selbst thut ungefähr den hundertsten Theil von dem, was er thun müßte, leistet ungefähr den tausendsten Theil von dem, was die Schleswig-Holsteiner geleistet haben und noch leisten — und doch ist er sehr unzufrieden damit, daß sie jetzt einige Wochen lang nicht in einer Weise thätig sind, daß er es mit seinen Händen greifen kann! Was haben wir denn für ein Recht, von den Herzogthümern zu verlangen, daß sie überhaupt etwas thun? was für ein Recht vollends, von ihnen zu verlangen, daß sie sich schlagen sollen, wo es nach unserm weisen Dafürhalten nur irgend angeht? Wofür denn sollen sie sich schlagen? Für Deutschland?! — „es gibt kein Deutschland“, sagte neulich der englische Globe. Für das deutsche Volk? — sind wir denn Deutsche, sind wir denn ein Volk? Wir, die wir die Tapsen im Stiche lassen, schmählich und elendiglich — wir verlangen von ihnen, daß sie sich schlagen sollen, als wäre es zu unserem Vergnügen! Sind wir denn schon wieder so weit, daß wir die Schleswig-holsteinische Sache nur so als einen Zeitvertreib, als eine Neuigkeit ansehen, von der wir nun auch gern etwas Rechtes hören und sehen wollen?! O. hütet Euch, diese größte und reinste Sache so hinabzuschieben, daß sie Euch höchstens ein wenig erregt, zerstreut, in Spannung erhält! Thut erst selbst etwas, das sich hören und sehen lassen kann — dann sollt Ihr bald genug von den Schleswig-Holsteinern hören, wovon Euere Kinder und Kindeskinde noch werden reden können!“



# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 31. August.

1850.

N<sup>o</sup> 70.

### Der gedrohte Ministerwechsel.

„Eine Ministerkrisis in Oldenburg“ — so lautet es in verschiedenen Zeitungen; und unsere Leser, wenigstens die außerhalb der Stadt, werden von uns eine Neußerung darüber erwarten. Halten wir das, was gewöhnlich wohl unterrichtete Correspondenten (z. B. der Stern in der Besezeitung, der wohl mitunter nicht die ganze Wahrheit, aber unseres Wissens noch keine Wahrheitswidrigkeit gebracht hat) darüber aussagen, mit dem zusammen, was uns bruchstückweise zu Ohren gekommen, so mögten sich die Dinge etwa so verhalten.

Zuvörderst ist eine Krisis in dem Sinne, daß ein Wechsel des Gesamt-Ministeriums in Frage komme, nicht vorhanden. Es handelt sich vielmehr nur um Meinungsverschiedenheiten im Ministerium, vielleicht zum Theil zwischen dem Großherzoge und einzelnen Ministern. Auf der einen Seite steht der Vorstand des Ministeriums Hr. v. Buttel und neben diesem, seit seiner Rückkehr von einer Reise nach Charandt, der Ministerialrath von Berg; auf der andern die übrigen Ministerialräthe, ob grundsätzlich abweichend von den Ansichten jener, oder mehr den persönlichen Ansichten des Großherzogs sich accomodirend, muß natürlich ununtersucht bleiben. Mit einer Wendung der deutschen Politik, hängt der entstandene Gegensatz nicht zusammen. Wir erfahren mit Bestimmtheit (W. Ztg. vom 28. d. M.), daß die hiesige Regierung an der Union, d. h. an dem Streben,

nicht nach einem Großpreußen, sondern nach einer bundesstaatlichen Gestaltung Deutschlands, unverbrüchlich festhalten werde, — ob auch unter veränderten Umständen, das kann natürlich jetzt nicht in Frage sein — und daß die Krisis in andern Verhältnissen begründet sei.

Daß es bedeutende Verhältnisse sind, versteht sich von selbst. Wir glauben behaupten zu können, daß die Stellung der Staatsregierung gegenüber der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit den Gegensatz hervorgerufen habe. Bekanntlich ist die Frage wegen eines Erfasses der Verpflegungsgelder für unsere Truppen aus dem Jahr 1849 noch immer nicht entschieden. Hr. v. Buttel, der gewiß schon die Ratification des Friedens ungern geschehen ließ, konnte in der neuen Frage, die mehr eine Frage des Rechts, als der Politik ist, seine Rechts-Ueberzeugung nicht aufgeben. Dies um so weniger, als von der untergeordneten Frage der augenblicklichen Flüssigmachung der Gelder abgesehen, die Bewilligung der gerechten Forderung von constitutionellen Schwierigkeiten nicht mehr gehemmt ist, seit fast der ganze Landtag für die Bewilligung petitionirt hat. Dieser Punkt allein wird aber sicherlich nicht zum Rücktritt des Hrn. von Buttel, in welchem (wie die N. Ztg. es ausdrückt) die conservativ-constitutionelle Partei vorzugsweise den ihrigen sieht, und seines Collegen v. Berg führen. Der Großherzog kann weder mit den, der Petition fern gebliebenen Demokraten ein Ministerium bilden,

